

## Merkblatt Erkrankt / Invalid

### 1 Anspruch auf Leistungen

Einen Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich oder in einer Ausbildung teilweise oder ganz eingeschränkt sind..

### 2 Ziel der IV

Das oberste Ziel der Invalidenversicherung ist es, zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beizutragen. Vor der Gewährung einer IV-Rente wird in jedem Fall zuerst die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung geprüft.

### 3 Leistungen der IV

Die Früherfassung und Frühintervention soll mit geeigneten, einfachen, zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen die Invalidität verhindern, vermindern oder beheben.

Die langdauernden wirtschaftlichen Folgen der Invalidität sollen im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfes ausgeglichen werden.

Für Unternehmen sollen Anreize geschaffen werden, Behinderte zu beschäftigen.

Weitere Leistungen der IV sind medizinische Massnahmen, Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung oder Assistenzbeiträge.

### 4 Pflichten des/der Betroffenen

Versicherte Personen haben alles Ihnen Zumutbare zu unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt einer Invalidität zu verhindern. Änderungen der persönlichen, gesundheitlichen und beruflichen/wirtschaftlichen Situation sind der IV-Stelle zu melden; diese können den Leistungsanspruch beeinflussen.

### 5 Mitwirkungspflicht

Die versicherten Personen haben aus eigenem Antrieb alles Ihnen Zumutbare zu unternehmen, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Sie sind verpflichtet mitzuwirken und die Durchführung aller zumutbaren Massnahmen der IV (wie z. B. Frühinterventions- und Eingliederungsmassnahmen als Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Massnahmen beruflicher Art, berufliche Abklärungen oder medizinische Untersuchungen) zu erleichtern, damit der bestehende Arbeitsplatz erhalten bleibt, Sie eine vergleichbare Tätigkeit ausüben oder wieder ins Berufsleben eingegliedert werden können.

Sie sind auch verpflichtet, der IV-Stelle die verlangten Informationen zu geben.

### 6 Medizinische Gutachten

Versicherte Personen müssen sich den zumutbaren und für die Beurteilung des Falles notwendigen medizinischen Untersuchungen unterziehen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht in unentschuldbarer Weise nicht nach – beispielsweise indem Sie nicht zur Begutachtung erscheinen – trifft die IV ihren Entscheid auf Grund des vorliegenden Dossiers. Die IV kann auch ein Nichteintreten beschliessen. Ausserdem können die Kosten bei unentschuldigtem fernbleiben von Terminen Ihnen in Rechnung gestellt werden.

### 7 Zumutbarkeit

Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung dient. Ausgenommen sind Massnahmen, die dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen sind.

### 8 Was geschieht, wenn ich den Verpflichtungen nicht nachkomme?

Kommen versicherte Personen diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Leistungen gekürzt oder verweigert werden.